

Pensionsplan - Teil 1

Der nachfolgende Pensionsplan ist Bestandteil des leistungsbezogenen Pensionsplans für die Altersversorgung - Leistungszusage - und informiert über Regelungen, die bei der Hinterbliebenenrente gelten. Soweit in diesem Pensionsplan nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäß die Regelungen des leistungsbezogenen Pensionsplans zum Grundbaustein.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge zur SofortRente - Hinterbliebenenrente E19 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses	2
4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vom Grundbaustein	2
5. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge zur SofortRente - Hinterbliebenenrente E19 (PF)	2

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge zur SofortRente - Hinterbliebenenrente E19 (PF)

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Was gilt bei Tod des Versorgungsberechtigten?**
- 1.2 Wer kommt als mitzuversorgende Person in Betracht?**
- 1.3 Was gilt, wenn die mitzuversorgende Person vor dem Versorgungsberechtigten stirbt oder nicht länger die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 erfüllt?**
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Hinterbliebenenrente?**

1.1 Was gilt bei Tod des Versorgungsberechtigten?

Wenn der Versorgungsberechtigte stirbt und die mitzuversorgende Person (siehe Ziffer 1.2) zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlt der Pensionsfonds eine Hinterbliebenenrente, solange die mitzuversorgende Person lebt.

Der Pensionsfonds zahlt die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt.

1.2 Wer kommt als mitzuversorgende Person in Betracht?

(1) Mitzuversorgende Person

Als mitzuversorgende Person im Sinne von Ziffer 1.1 kommt in Betracht:

a) Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner

Der zum Todeszeitpunkt mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner.

b) Namentlich benannter Lebensgefährte

Der dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannte Lebensgefährte. Voraussetzung ist außerdem, dass der Versorgungsberechtigte mit dem Lebensgefährten im Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

Eine eheähnliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn 2 Personen,

- die weder miteinander noch mit einer anderen Person verheiratet sind und
- weder miteinander noch mit einer anderen Person eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen, wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

(2) Weitere Voraussetzungen

Die für den Lebensgefährten nach Absatz 1 b) genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt und dem Pensionsfonds zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

1.3 Was gilt, wenn die mitzuversorgende Person vor dem Versorgungsberechtigten stirbt oder nicht länger die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 erfüllt?

(1) Tod der mitzuversorgenden Person

Der Baustein Hinterbliebenenrente erlischt, wenn die mitzuversorgende Person vor dem Versorgungsberechtigten stirbt.

(2) Wegfall der Voraussetzungen nach Ziffer 1.2

Der Baustein Hinterbliebenenrente erlischt, wenn die mitzuversorgende Person

- der mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe lebende Ehegatte ist und die Ehe rechtskräftig geschieden wird;
- der mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner ist und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben und nicht in eine Ehe umgewandelt wird oder
- der namentlich benannte Lebensgefährte des Versorgungsberechtigten ist und das Ende der Partnerschaft dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner angezeigt wird.

(3) Auswirkungen

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen des Bausteins Hinterbliebenenrente ist der Todeszeitpunkt der mitzuversorgenden Person bzw. der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung, der Rechtskraft der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn nicht in eine Ehe umgewandelt wird, oder der Zeitpunkt des Zuzgangs der Anzeige zum Ende der Partnerschaft gegenüber dem Pensionsfonds.

Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

Der Tod der mitzuversorgenden Person, eine Scheidung, eine Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn nicht in eine Ehe umgewandelt wird, oder ein Ende der Partnerschaft sind dem Pensionsfonds unverzüglich anzuzeigen.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Hinterbliebenenrente?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente

Bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnet der Pensionsfonds die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente), die er bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde gelegt hat.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungs-

rückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versorgungsgen andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente oder bei der letzten Leistungserhöhung, wird er den Vertragspartner hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieses Pensionsplans ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss

Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente am Überschuss?

(1) Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Hinterbliebenenrente wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe am erzielten Überschuss (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der laufende Überschussanteil besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Die Höhe des Zinsüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

(2) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legt der Pensionsfonds die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Der Pensionsfonds teilt den Zinsüberschussanteil jährlich jeweils zu Beginn eines Versorgungsjahres zu.

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von

- dem Alter des Versorgungsberechtigten,
- dem Alter der mitzuversorgenden Person und
- der Höhe der Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

(3) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Der Pensionsfonds verwendet die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins vor und nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

Was gilt ergänzend für die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit dem Baustein Hinterbliebenenrente sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

(2) Verwaltungskosten

Auch beim Baustein Hinterbliebenenrente fallen Verwaltungskosten an.

Der Pensionsfonds belastet den Baustein Hinterbliebenenrente mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten Beitrags für den Baustein Hinterbliebenenrente. Diese Verwaltungskosten entnimmt der Pensionsfonds dem Beitrag sofort.

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belastet der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vom Grundbaustein

In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Hinterbliebenenrente?

Der Baustein Hinterbliebenenrente bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod des Versorgungsberechtigten endet.

5. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge zur SofortRente - Hinterbliebenenrente E19 (PF)

Für das Versorgungsverhältnis sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für das Versorgungsverhältnis gelten, kann der Vertragspartner seiner Versorgungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung WRR1: Vereinbarte jährlich steigende Rente beim Grundbaustein

Ziffer 1.1 wird ersetzt durch:

"1.1 Was gilt bei Tod des Versorgungsberechtigten?

Wenn der Versorgungsberechtigte stirbt und die mitzuversorgende Person (siehe Ziffer 1.2) zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlt der Pensionsfonds eine jährlich steigende Hinterbliebenenrente, solange die mitzuversorgende Person lebt.

Der Pensionsfonds zahlt die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein

vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt.

Die Anwartschaft auf eine Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die Garantierente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt um den vereinbarten Prozentsatz der Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente.

Die erstmalige Erhöhung der Hinterbliebenenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach folgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Hinterbliebenenrente festgelegt."

Abänderung WRR2: Für das Versorgungsverhältnis sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

“(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente

Bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente (siehe dazu Ziffer 3)."